

## **Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land-und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 297 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 570 v.H.

2. Gewerbesteuer 460 v.H.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018) wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 20.12.2017

Lutz Urbach  
Bürgermeister

Die Hebesatzsatzung vom 20.12.2017 wurde am 23./24.12.2017 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.